

Fachinformation

aus dem Ausschuss für Tierschutzbeauftragte

**Die innerbetriebliche Anweisung für
Tierschutzbeauftragte
- Musteranweisung -**

Stand: März 2015

Autoren:

**André Dülsner, Berlin
Rüdiger Hack, Frankfurt a.M.
Christine Krüger, Essen
Kira Scherer, Aachen
Barthel Schmelting, Lübeck
Matthias Schmidt, Bochum
Heike Weinert, Halle**

Haftungsausschluss

Die Benutzung der Hefte (Veröffentlichungen) und Stellungnahmen der GV-SOLAS und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko. Die GV-SOLAS und auch die Autoren können für etwaige Unfälle und Schäden jeder Art, die sich durch die Nutzung der Veröffentlichung ergeben (z. B. aufgrund fehlender Sicherheitshinweise), aus keinem Rechtsgrund eine Haftung übernehmen. Haftungsansprüche gegen die GV-SOLAS und die Autoren für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Rechts- und Schadenersatzansprüche sind daher ausgeschlossen. Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Die GV-SOLAS und die Autoren übernehmen jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Druckfehler und Falschinformationen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die GV-SOLAS und die Autoren übernehmen keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte des Buches, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen von der GV-SOLAS und den Autoren übernommen werden. Für die Inhalte von den in diesen Veröffentlichungen abgedruckten Internetseiten sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Die GV-SOLAS und die Autoren haben keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten. Die GV-SOLAS und die Autoren distanzieren sich daher von allen fremden Inhalten.

V.i.S.d.P.: der Vorstand der GV-SOLAS

Grundsätze zur innerbetrieblichen Anweisung für Tierschutzbeauftragte

Der Tierschutzbeauftragte¹ (TierSchB) nimmt eine Schlüsselstellung zwischen Antragsteller/Experimentator und Behörden ein.

Der Gesetzgeber schreibt im § 10 Tierschutzgesetz (TierSchG) vor, dass Einrichtungen, die Wirbeltiere oder Kopffüßer für wissenschaftliche Zwecke züchten, halten, verwenden oder Wirbeltiere für wissenschaftliche Zwecke töten, einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte bestellen müssen. Die Stellung und Befugnisse des TierSchB müssen in einer innerbetrieblichen Anweisung oder in einer ähnlichen Form geregelt werden. Erläuterungen zum Aufgabenbereich/zur Qualifikation eines TierSchB finden sich auch in § 5 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV).

Mit dieser Pflicht zur Bestellung ist zugleich die Verantwortung verbunden, dem TierSchB die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 10 Abs. 2 TierSchG und § 5 Abs. 4 TierSchVersV zu ermöglichen (§ 5 Abs. 5 und 6 TierSchVersV).

Die Gesellschaft für Versuchstierkunde will mit den nachfolgenden Ausführungen Hinweise geben, was in der Praxis mit dieser gesetzlichen Pflicht im Einzelnen verbunden ist, und hat auf dieser Basis eine "**Musteranweisung für Tierschutzbeauftragte**" entwickelt. Da beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Forschungseinrichtungen (z. B. Hochschule, Industrie, Züchter), dem Umfang und der Organisation der tierexperimentellen Forschung (zentrale, dezentrale Tierhaltung) sowie dem Beschäftigungsumfang der TierSchB (haupt- oder nebenamtlich) bestehen, **muss die nachfolgende Mustersatzung den Verhältnissen vor Ort angepasst werden**. Sie gilt beispielhaft für größere universitäre Einrichtungen. Werden mehrere TierSchB bestellt, so müssen Zuständigkeit und Vertreterregelung eindeutig abgebildet werden.

¹ Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form angegeben. Selbstverständlich gelten in allen Fällen jeweils die weibliche und die männliche Form.

Musteranweisung für Tierschutzbeauftragte

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Rechtsgrundlage für die nachstehende innerbetriebliche Anweisung bilden im Besonderen das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die „Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren“ – Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) – in den jeweils gültigen Fassungen.
- 1.2 Nach § 10 TierSchG haben Einrichtungen einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte (TierSchB) zu bestellen und der zuständigen Behörde einschließlich der Stellung und Befugnisse anzuzeigen, wenn dort
- Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden (§ 4 Abs. 3 TierSchG);
 - Organentnahmen an Wirbeltieren zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG);
 - Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchgeführt werden (§ 7 TierSchG) - definiert als Tierversuche (§ 7 Abs. 2 TierSchG) sind Eingriffe oder Behandlungen
 - die Versuchszwecken dienen,
 - die nicht Versuchszwecken dienen, sondern der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen,
 - für Organentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken,
 - zum Zweck der Aus-, Fort- oder Weiterbildung;
 - Wirbeltiere oder Kopffüßer für die vorgenannten Zwecke gehalten, auch zum Zwecke der Abgabe an Dritte, oder gezüchtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG).
- 1.3 Diese Anweisung dient der Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes zur innerbetrieblichen Umsetzung an dieser Einrichtung. Ferner regelt sie die Stellung und Befugnisse der bestellten TierSchB.

2. Bestellung zum TierSchB

- 2.1 Die TierSchB werden schriftlich durch den Träger der Einrichtung bestellt.
- 2.2 Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2.3 Eine Bestellung zum TierSchB ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.
- 2.4 Ist nur ein TierSchB bestellt, wird zusätzlich mindestens ein Stellvertreter bestellt. Dieser vertritt den TierSchB in dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Werden mehrere TierSchB bestellt, so müssen Zuständigkeit und Vertreterregelung eindeutig definiert werden.

3. Qualifikation des Tierschutzbeauftragten

- 3.1 Zum TierSchB kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (z. B. Fachtierarzt für Versuchstierkunde oder Tierschutz, Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde - GV-SOLAS, Dip ECLAM).
- 3.2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn die nach Punkt 3.1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig nachgewiesen worden sind.
- 3.3 Wenn mindestens einer der Tierschutzbeauftragten die unter 3.1 genannte Qualifikation aufweist, können weitere Tierschutzbeauftragte oder Stellvertreter auch mit (noch) nicht abgeschlossener Weiterbildung bestellt werden.

4. Zuständigkeitsbereich des Tierschutzbeauftragten

- 4.1 Der TierSchB ist zuständig für alle Tiere, die in dem Bereich gezüchtet, gehalten (auch zum Zwecke der Abgabe an Dritte), verwendet oder getötet werden, für den er bestellt wurde. Sofern Tiere in nutzereigene Räume gebracht und dort gezüchtet und/oder gehalten werden (hierzu muss eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG vorliegen) und/oder Versuche an ihnen durchgeführt werden, erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf diese Bereiche. Der letzte Satz gilt nicht, wenn Tiere in die Tierhaltung einer anderen Einrichtung gebracht werden, für die der dortige TierSchB zuständig ist.

- 4.2 Der Stellvertreter vertritt den TierSchB während seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.
- 4.3 Führt der TierSchB selbst ein Vorhaben durch, so ist ein anderer TierSchB dafür zuständig (§ 5 Abs. 2 TierSchVersV).
- 4.4 Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sowie die entsprechenden Vertretungsregeln bei der Bestellung mehrerer TierSchB werden in dieser Anweisung oder in der Bestellung eindeutig geregelt.

5. Stellung des Tierschutzbeauftragten

- 5.1 Der TierSchB ist an der Einrichtung unbefristet angestellt.
- 5.2 Der TierSchB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Soweit notwendig, wird er während der Tätigkeit als TierSchB in seinem eigentlichen Aufgabenbereich entlastet (Angabe der dafür zur Verfügung stehenden wöchentlichen Arbeitszeit in der Bestellung).
- 5.3 Nebenamtlich tätigen TierSchB ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen; sie sind entsprechend während ihrer Tätigkeit als TierSchB in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten.
- 5.4 Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz an der Einrichtung kann der TierSchB unmittelbar dem Leiter der Einrichtung mündlich oder schriftlich vortragen.

6. Aufgaben und Pflichten des Tierschutzbeauftragten

Gemäß § 10 des TierSchG und § 5 der TierSchVersV ist der TierSchB verpflichtet,

- a. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
- b. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung,

- c. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
- d. innerbetrieblich auf die Umsetzung des 3-R-Prinzips hinzuwirken,
- e. die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Beschränkung von Tierversuchen zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.

Der TierSchB

- f. berät die Anzeigenden/Antragsteller schon bei der Planung aller Tierversuchsvorhaben in tierschutzrelevanten und versuchstierkundlichen Aspekten des Vorhabens,
- g. achtet bei der Antragstellung/Anzeige und während der Durchführung der Vorhaben auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die Qualifikation der am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Darüber hinaus achtet er auf die Aufzeichnungspflicht von Tierversuchsvorhaben durch den Versuchsleiter bzw. seinen Stellvertreter. Dabei kann sich der TierSchB von einer sachkundigen und zuverlässigen Person unterstützen lassen. Diese Person darf nicht der Weisung eines am Versuch Beteiligten unterliegen.
- h. berät die Leitung der Einrichtung bei grundsätzlichen Fragen der tierexperimentellen Forschung, der Tierhaltung bezüglich des Tierschutzes sowie hinsichtlich von Ersatz- und Ergänzungsmethoden und über für die Tiere schonendere Verfahren,
- i. ist gegenüber der zuständigen Behörde auskunftspflichtig,
- j. ist Mitglied und leitet den Tierschutzausschuss der Einrichtung. Wenn mehrere TierSchB bestellt sind, wird einer der TierSchB mit der Leitung des Tierschutzausschusses beauftragt.

7. Rechte des Tierschutzbeauftragten

- 7.1 Der TierSchB wird in die Planung aller konkreten Tierversuchsvorhaben einbezogen. Anzeigen, Anträge auf Genehmigung von Tierversuchsvorhaben und deren Änderungsanzeigen werden dem TierSchB zur Kenntnis/Stellungnahme vollständig und mit allen notwendigen Unterlagen vorgelegt. Er wird über Tötungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG unterrichtet. Der TierSchB kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge/Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Solange diesbezügliche Anfragen des TierSchB nicht beantwortet werden, ruht die Bearbeitung.
- 7.2 Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt über den TierSchB. Der TierSchB oder sein Stellvertreter muss Gelegenheit haben, an allen Kontrollen/Begehungen seines Bereiches durch die zuständigen Behörden teilzunehmen.
- 7.3 Versuchsleiter, Stellvertreter oder von ihnen benannte Personen haben dem TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 TierSchG und § 29 TierSchVersV zu geben.
- 7.4 Verantwortliche nach § 11 TierSchG haben dem TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Zucht- und Haltungsbereiches und über den Gesundheitszustand des Tierbestandes sowie Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 11a TierSchG zu geben. Der TierSchB muss auch bei Anträgen gemäß § 11 TierSchG und § 11 TierSchVersV einbezogen werden.
- 7.5 Der TierSchB wird bei grundsätzlichen Fragen zur Tierhaltung, bei Neu- oder Umgestaltungen und bei Gesundheitsproblemen im Tierbestand durch die für die Tierhaltung Verantwortlichen beteiligt.
- 7.6 Auf ein angezeigtes/genehmigtes Tierversuchsvorhaben bzw. eine Tötung nach § 4 Abs. 3 TierSchG bezogene Mängel, Bedenken und Vorschläge werden zunächst zwischen dem TierSchB und dem Versuchsleiter oder einer vom Versuchsleiter benannten Person erörtert und nach Ermessen des TierSchB schriftlich festgehalten. Bei Fortbestehen der Bedenken sollte der TierSchB dem Versuchsleiter diese schriftlich vortragen. Als nächster Schritt ist der Leiter der Einrichtung hinzuzuziehen.

7.7 Bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes kann der TierSchB den Versuch bis zur Mängelbeseitigung aussetzen. Den entsprechenden Anweisungen des TierSchB ist Folge zu leisten. Weiter ist dann nach 7.6 zu verfahren.

7.8 Der TierSchB hat das Recht, sein Amt niederzulegen.

8. Allgemeine Tätigkeiten

8.1 Der TierSchB berät die Einrichtung in allen versuchstierkundlichen und tierschutzrelevanten Belangen. Er kann der Einrichtung oder einzelnen Personen Vorschläge unterbreiten.

8.2 Er fördert im Einvernehmen und mit Unterstützung der Einrichtung die versuchstierkundliche und tierexperimentelle Aus-, Fort - und Weiterbildung.

8.3 Er fördert innerbetrieblich Vorhaben, die die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Beschränkung von Tierversuchen bewirken können. Auf Wunsch des TierSchB benennt der Leiter der Einrichtung bei Bedarf Sachverständige, die den TierSchB in seiner Aufgabe fachkompetent unterstützen.

9. Sachliche Ausstattung

9.1 Die Einrichtung unterstützt den TierSchB sachlich bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

9.2 Der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen. Dies beinhaltet Tagungsbesuche sowie die Bereitstellung oder Beschaffung der erforderlichen Fachliteratur.

9.3 Dem TierSchB werden eigene Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.

9.4 Dem TierSchB werden die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Grundausstattung und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

9.5 Der TierSchB erhält eine Assistenz in Voll- oder Teilzeit-Beschäftigung, je nach Größe der Einrichtung und Anzahl der Versuchsvorhaben.

Literatur

Herweg, C. (1994): Die arbeitsrechtliche Situation der Tierschutzbeauftragten – Rechte und Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber, die sich aus der Tätigkeit als Tierschutzbeauftragte ergeben. Der Tierschutzbeauftragte 1/94, 4 - 6.

Militzer, K und W. Pittermann (1991): Zur Bedeutung der Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten zum Genehmigungsantrag für Tierversuche. Die Pharmazeutische Industrie 53, 9, 804 - 807.

Tierschutzgesetz vom 18.05.2006, geändert durch Art. 3 vom 28.07.2014 (BGBl. I, Nr. 37, S. 1308).

Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 01.08.2013 (BGBl. I Nr. 47, S. 3125, 3126), geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 12.12.2013 (BGBl. I S. 4145)